

Gebührenordnung der DRK Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt

Auf Vorschlag des DRK Kreisverbandes Sömmerda e.V. wurde die folgende Gebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die DRK Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Eckstedt als gemeinschaftlich geführte Einrichtung i.S. des § 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes.

§ 2 **Gebührenerhebung**

Der DRK Kreisverband Sömmerda e.V. erhebt Benutzungs- und Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 3 **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertagesstätte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Sind mindestens 2 Monate keine Benutzungs- oder Verpflegungsgebühren bezahlt worden, so kann die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung verweigert bzw. der Kita-Platz durch den Träger gekündigt werden.

(2) Sollte das Konto des Gebührenschuldners keine Deckung aufweisen und der Betrag zurückgebucht werden, so wird hierfür eine Rücklastschriftgebühr von 3,00 € erhoben.

(3) Der Träger ist berechtigt Mahngebühren zu erheben. Die 1. Mahnung erfolgt frühestens nach 4 Wochen.

(4) Bei Betreuungsaussetzung, aufgrund von Gebührenschulden, muss weiterhin die Grundgebühr durch die Erziehungsberechtigten gezahlt werden.

(5) Über eine temporäre Kostenaussetzung, aus wichtigem Grund, entscheidet der Träger.

(6) Sollte der Kostenübernahmebescheid für die Betreuungsgebühr durch Dritte bis zum 15. des Monats nicht eingegangen sein, so ist der Beitrag vorerst durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.

§ 4 **Entstehen und Ende der Gebührensschuld**

Die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Geschuldete Beiträge bestehen fort.

§ 5 **Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag und möglichst bargeldlos zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Verpflegungsgebühren werden am 15. Werktag des Folgemonats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 6 **Verpflegungsgebühren**

(1) Erhält das Kind in der Kindertagesstätte eine Verpflegung, so werden dafür Verpflegungsgebühren in folgender Höhe je Tag erhoben:

Mittagessen	je nach aktuellen Kosten vom Speisenlieferanten
Getränkegelb	0,20 €/Tag

(2) Kinder, die bis 07.45 Uhr in der Kindertagesstätte entschuldigt sind, sind von der Zahlung der Verpflegungsgebühr befreit.

**§ 7
Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte sind monatlich zu entrichten.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so sind die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen.

**§ 8
Höhe der Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl, sowie nach dem Alter der in der Kindertagesstätte gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende, sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 122 BSHG leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

(2) Als 1. Kind i.S. dieser Gebührenordnung wird grundsätzlich das jüngste Kind angenommen.

(3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für Kinder ohne Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz (Alter 0-2 Jahre):

1. LJ – 2. LJ	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung*
1. Kind	142,00 Euro	126,00 Euro
2. Kind	134,00 Euro	119,00 Euro
3. Kind	gebührenfrei	gebührenfrei

* maximal 6 Stunden / Tag

2. LJ - Schuleintritt	Ganztagsbetreuung	Halbtagsbetreuung*
1. Kind	92,00 Euro	76,00 Euro
2. Kind	84,00 Euro	69,00 Euro
3. Kind	gebührenfrei	gebührenfrei

* maximal 6 Stunden / Tag

- (4) Es wird ein Betrag von 5 € je Tag, für die Betreuung nicht in der Kindertagesstätte angemeldeter Kinder, erhoben.
- (5) Änderungen in der Zahl der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder sind bei der Leiterin der Einrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.
- (6) Es erfolgt keine weitere Staffelung der Beiträge.
- (7) Kinder die ihren Wohnsitz in einer anderen Stadt oder Gemeinde haben, können in die Einrichtung nur aufgenommen werden, wenn die Wohnsitzgemeinde die Kostenübernahme schriftlich bestätigt hat. Sollte die Wohnsitzgemeinde die Kosten nicht übernehmen, so wird ein zusätzlicher Betrag von 306,00 € erhoben.
- (8) Bei einer Abwesenheit von mindestens 4 Wochen aus wichtigen Grund (z.B. Krankheit oder Kuraufenthalt) kann durch den Träger ein Gebühreennachlass von 50% genehmigt werden.
- (9) Es wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5 € je angefangene Stunde erhoben, wenn Kinder über das Ende der regulären Öffnungszeiten hinaus betreut werden.

**§ 9
Erziehungsgeld**

(1) Für Kinder zwischen dem 25. und dem 36. Lebensmonat besteht die Verpflichtung der Eltern, Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetzes bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen und an die Kindereinrichtung in Höhe von maximal 150 € bei Ganztagsbetreuung und 100 € bei Halbtagsbetreuung abzutreten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

gez. Rita Schmidtke
Bürgermeister

gez. Thomas Haupt
Vorstand

gez. Christian Karl
Vorstand